

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 18. Jänner 1961

174/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K o s , Dr. v a n T o n g e l und Genossen  
an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,  
betreffend Durchführung des Wasserbautenförderungsgesetzes.

-.-.-.-

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1958, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz BGBl. Nr. 34/1948 abgeändert wurde, erfolgte die Bildung eines Fonds, der aus Mitteln des Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds sowie des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gespeist wird. Diesem Fonds fällt die Aufgabe zu, finanzielle Beiträge in Gestalt von Darlehen zur Errichtung von Wasserleitungen und Kanalisationsanlagen zu gewähren.

Mit 1. I. 1960 wurde nun beim Handelsministerium auf Grund einer Vereinbarung eine Kommission errichtet, der die Aufgabe zufällt, die zur Verfügung stehenden Mittel zweckmässig aufzuteilen.

Dem Proporz innerhalb der beiden Koalitionsparteien entsprechend wurde nun in dieser Kommission ein Aufteilungsschlüssel gebildet, der vorsieht, dass die vorhandenen Mittel zu 55 Prozent den Gemeinden zugeteilt werden, denen ein Angehöriger der ÖVP als Bürgermeister vorsteht, die restlichen 45 Prozent sollen den Gemeinden zukommen, die durch SPÖ-Bürgermeister repräsentiert werden.

Daraus ergibt sich, dass Gemeinden, die weder durch einen ÖVP- noch durch einen SPÖ-Bürgermeister vertreten werden, in denen ein freiheitlicher Bürgermeister oder ein parteiungebundener an die Spitze der Gemeinde berufen wurde, keine Zuteilung aus diesen Mitteln erwarten können, was eine Grotteske ist.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Errichtung von Trink- und Abwasseranlagen nach dem vorstehend geschilderten Schlüssel, nach dem Koalitionsproporz zu beseitigen und anzuerkennen, dass die Fondsmittel ausschliesslich nach dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit und nicht nach dem Parteiproporz zugeteilt werden?

-.-.-.-